

SCHWEIZERISCHE GESELLSCHAFT FÜR LUFTHYGIENE-MESSUNG
SOCIÉTÉ SUISSE POUR LA MESURE DE LA QUALITÉ DE L'AIR
"LUFTUNION"

STATUTEN

19. April 1989

Art. 1 Name des Vereins

Die Messfirmen für Lufthygiene bilden einen Verein mit folgendem Namen:

SCHWEIZERISCHE GESELLSCHAFT FUER LUFTHYGIENE-MESSUNG
SOCIETE SUISSE POUR LA MESURE DE LA QUALITE DE L'AIR
"LUFTUNION"

Art. 2 Sitz

Sitz des Vereins ist am Orte des Sekretariates.

Art. 3 Zweck

Zweck des Vereins ist die Wahrung der gemeinsamen Interessen der Vereinsmitglieder. Es sollen vor allem angestrebt werden:

- Sicherung der Qualität von Messungen
- Förderung der Berufs- und Standesinteressen
- Pflege der Aus- und Weiterbildung
- Intensivierung des Erfahrungsaustausches
- Pflege der Beziehungen zu Behörden sowie Organisationen des In- und Auslandes.

Art. 4 Dauer

Der Verein ist auf unbestimmte Zeit gegründet. Das Geschäftsjahr beginnt und endet mit dem Kalenderjahr.

Art. 5 Mitgliedschaft

Im Verein bestehen zwei Arten von Mitgliedschaften:

a) Messfirmen

Die Mitgliedschaft steht Firmen mit Sitz in der Schweiz und im Fürstentum Liechtenstein offen, welche Lufthygiene-Messungen vornehmen und den vom Verein gestellten Anforderungen genügen. Das Gesuch um Mitgliedschaft hat schriftlich an den Vorstand zu erfolgen; dieser entscheidet mit einfacher Mehrheit.

b) Gerätefirmen

Die Mitgliedschaft steht Firmen mit Sitz in der Schweiz und im Fürstentum Liechtenstein offen, welche Geräte für die Durchführung von Lufthygiene-Messungen verbreiten und den vom Verein gestellten Anforderungen genügen. Gerätefirmen haben im Verein kein Stimmrecht und bezahlen einen erhöhten Mitgliederbeitrag. Das Gesuch um Mitgliedschaft hat schriftlich an den Vorstand zu erfolgen; dieser entscheidet mit einfacher Mehrheit

Art. 6 Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft einer Firma erlischt mit der Aufgabe des Geschäftsbetriebes bzw. bei Auflösung der Firma.

Die Mitgliedschaft kann auf das Ende eines Geschäftsjahres unter Einhaltung einer sechsmonatigen Frist gekündigt werden. Die Austrittserklärung ist dem Vorstand schriftlich abzugeben.

Jedes Mitglied kann wegen statutenwidrigen Verhaltens oder aus anderen wichtigen Gründen durch den Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden. Hierzu ist die Zustimmung von drei Vierteln sämtlicher Vorstandsmitglieder erforderlich. Ein Ausschluss kann nur in einer Vorstandssitzung unter vorheriger gehöriger Anzeige des Traktandums beschlossen werden. Gegen den Ausschluss steht dem ausgeschlossenen Mitglied das Rekursrecht an die nächste Generalversammlung zu.

Das Erlöschen der Mitgliedschaft, insbesondere der Austritt oder Ausschluss, entbindet nicht von der Erfüllung der Verpflichtungen gegenüber dem Verein für das laufende Geschäftsjahr.

Mit dem Erlöschen der Mitgliedschaft fällt jeder Anspruch auf das Vereinsvermögen dahin.

Art. 7 Mittel des Vereins

Die Auslagen des Vereins werden durch jährliche Mitgliederbeiträge gedeckt, deren Berechnungsart und Höhe auf Antrag des Vorstandes von der Generalversammlung zu bestimmen sind.

Die Mitgliederbeiträge sind innert 30 Tagen nach Zustellung der Rechnung zu zahlen.

Art. 8 Verwendung der Mittel - Haftung

Die Mittel des Vereins werden verwendet zur Deckung der laufenden Kosten und zur Bestreitung der Ausgaben, welche sich aus dem Vereinszweck ergeben oder zur Durchführung der von der Generalversammlung beschlossenen Aufgaben notwendig sind. Ein allfälliger Ueberschuss wird vom Vorstand zinstragend angelegt. Für die Verbindlichkeiten des Vereins gegenüber Dritten haftet nur dessen Vermögen. Die persönliche Haftbarkeit der Mitglieder ist ausgeschlossen.

Art. 9 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- die Generalversammlung
- der Vorstand
- das Sekretariat
- die Revisoren

Art. 10 Die Generalversammlung

Die Generalversammlung ist oberstes Organ des Vereins; sie behandelt alle Fragen, die sich aus dem Vereinszweck ergeben und die nicht zur Erledigung anderen Organen zugewiesen sind. Ihre statutengemäss gefassten Beschlüsse sind für sämtliche Mitglieder rechtsverbindlich. Die Generalversammlung ist insbesondere zuständig für:

1. Festsetzung und Aenderung der Statuten
2. Abnahme der Jahresrechnung
3. Décharge-Erteilung an den Vorstand
4. Budget und Festsetzung des Jahresbeitrages
5. Wahl des Vorstandes und der Revisoren
6. Beschlüsse über Sonderaufwendungen und deren Finanzierung

Jedes Mitglied ist verpflichtet, an der Generalversammlung teilzunehmen oder sich im Verhinderungsfalle beim Sekretariat rechtzeitig schriftlich zu entschuldigen. Stellvertretung durch ein anderes Mitglied ist gestattet. Der Vorstand kann für die Stellvertretung eine schriftliche Vollmacht ausbedingen, was den Mitgliedern mit der Einladung zur Generalversammlung bekanntzugeben ist.

Die ordentliche Generalversammlung findet einmal jährlich statt. Die Einladungen zu den Generalversammlungen erfolgen im Namen des Vorstandes unter Angabe der Traktanden mindestens 14 Tage vor dem Versammlungstag. Wünsche und Anträge von Mitgliedern sind dem Vorstand bis einen Monat vor der Generalversammlung schriftlich einzureichen. Ausserordentliche Generalversammlungen bzw. Mitgliederversammlungen werden einberufen auf Beschluss einer Generalversammlung oder des Vorstandes oder auf Verlangen der Rechnungsrevisoren. Eine ausserordentliche Generalversammlung muss einberufen werden auf schriftlich motiviertes Begehren von mindestens einem Fünftel der Stimmenzahl der Mitglieder. In diesem Falle hat die Einberufung innerhalb 4 Wochen, vom Eingang des Begehrens beim Vorstand an gerechnet, zu erfolgen.

Ueber die Verhandlungen der Generalversammlung ist ein Protokoll zu führen.

Das Protokoll wird jedem Mitglied zugestellt.

Art. 11 Stimmrecht

Jedes Messfirmen-Mitglied hat eine Stimme.

Art. 12 Vorstand des Verbandes

Die Generalversammlung wählt als Mitglieder des Vorstandes:

- den Präsidenten
- den Vize-Präsidenten
- die benötigten Beisitzer

In den Vorstand können mit der nachfolgenden Ausnahme grundsätzlich nur Personen gewählt werden, die dem Kreis der Mitglieder angehören.

Die Generalversammlung kann, falls besondere Umstände vorliegen
- auch als Präsident - eine neutrale, dem Kreis der Mitglieder nicht angehörende Persönlichkeit in den Vorstand wählen.

Die Amtsdauer der Vorstandsmitglieder beträgt drei Jahre. Eine Wiederwahl ist zulässig; doch ist für eine angemessene Rotation Sorge zu tragen.

Der Vorstand ist ausführendes Organ des Vereins. Er erledigt selbständig alle Geschäfte, welche nicht in die Zuständigkeit der Generalversammlung oder der Revisoren fallen. Er kann gewisse Aufgaben dem Sekretariat oder besonders beauftragten Dritten zur Behandlung oder zur Erledigung zuweisen.

Die Beschlüsse des Vorstandes werden mit absoluter Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Er ist beschlussfähig bei Anwesenheit der Mehrheit. Jedes Vorstandsmitglied hat eine Stimme. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitzende.

Der Vorstand überwacht das Sekretariat.

Art. 13 Rechte und Pflichten der Vorstandsmitglieder; Vertretungsbefugnis

Der Präsident bzw. der Vize-Präsident oder der Sekretär vertreten den Verein nach aussen. Die Regelung der Unterschriften wird vom Vorstand festgelegt.

Art. 14 Sekretariat

Der Sekretär ist für die sachgemässe Behandlung der Vereinsgeschäfte verantwortlich. Seine Rechte und Pflichten, der Umfang seiner Tätigkeit, die Dauer seines Amtes sowie die Honorierung ergeben sich aus dem mit ihm abgeschlossenen Vertrag.

Art. 15 Revisoren

Die Buchführung wird von den Revisoren geprüft. Diese dürfen dem Verein angehören.

Es steht dem Verein frei, die Rechnung durch eine auswärtige Treuhandstelle prüfen zu lassen.

Art. 16 Statutenänderungen

Eine Aenderung der Statuten kann in einer ordentlichen oder ausserordentlichen Generalversammlung beschlossen werden, jedoch bedarf es zu einer solchen Beschlussfassung einer Mehrheit von drei Vierteln der vertretenen Stimmen.

Art. 17 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins erfolgt auf Beschluss der Generalversammlung.

Ein solcher Beschluss kann nur in einer Generalversammlung gefasst werden, in welcher mindestens drei Viertel der Mitglieder anwesend oder vertreten sind. Er bedarf zu seiner Gültigkeit der Zustimmung von mindestens zwei Dritteln der anwesenden oder vertretenen Mitglieder. Sollten in einer ersten Generalversammlung nicht drei Viertel aller Mitglieder anwesend oder vertreten sein, hat der Vorstand innerhalb eines Monats eine zweite Generalversammlung einzuberufen, in welcher der Beschluss über Auflösung des Vereins gefasst werden kann, auch wenn weniger als drei Viertel der Mitglieder anwesend oder vertreten sind. Auch in diesem Falle bedarf der Beschluss zu seiner Gültigkeit der Zustimmung von mindestens zwei Dritteln der anwesenden oder vertretenen Mitglieder des Vereins.

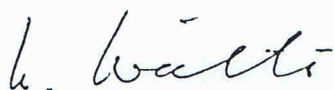
Ueber die Verwendung des Vereinsvermögen bei Auflösung des Vereins beschliesst die Generalversammlung.

Art. 18 Inkrafttreten

Die vorliegenden Statuten wurden an der Gründungsversammlung vom 19. April 1988 genehmigt und an der Generalversammlung vom 19. April 1989 revidiert.

Ort und Datum: Zürich, 19. April 1989

Der Präsident:



Dr. K. Wälti

Der Vize-Präsident:



Dr. H. Graf